

BVGer D-4806/2019 vom 21. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4806_2019

FR: TAF D-4806/2019 du 21 mars 2023

IT: TAF D-4806/2019 del 21 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht

D-4806/2019 Seite 5 (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Nachdem der Beschwerdeführer mit Verfügungen des SEM vom 17. Februar 2023 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges wiedererwägungsweise vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurden, ist die vorliegende Beschwerde bezüglich der Ziffern 4 und 5 der Dispositive der angefochtenen Verfügungen gegenstandslos geworden. Beschwerdegegenstand bildet mithin nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint, das Asylgesuch abgewiesen und eine Wegweisung aus der Schweiz angeordnet hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-4806/2019 Seite 6 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Gegensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, aufgrund von groben Widersprüchen zwischen den Aussagen während der BzP und der Anhörung habe der Beschwerdeführer seine Vorbringen betreffend Bedrohung durch die Hamas nicht glaubhaft machen können. So habe er einmal ausgesagt, die Matura im Jahr 2014 abgeschlossen zu haben, einmal im August 2015. Dies sei relevant, da der Zeitpunkt der Bedrohung an dieses Ereignis knüpfe. Eine weitere bemerkenswerte Differenz würden die Festnahmen durch die Hamas darstellen. Anlässlich der BzP habe er diesbezüglich gesagt, er sei zwei bis drei Mal für jeweils vier bis fünf Tage festgehalten worden, anlässlich der Anhörung jedoch, er sei einmal für einige Stunden festgehalten worden. Eine der Festnahmen, nämlich als er auf offener Strasse angehalten worden sei, habe er anlässlich D-4806/2019 Seite 7 der BzP detailliert dargestellt, in der Anhörung aber mit keinem Wort erwähnt. Dies wecke grundsätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Auch den Zeitpunkt, als er Flyer verteilt habe, habe er in der Anhörung (am Tag der Ausreise) anders dargelegt als in der BzP (vier oder fünf Monate vor der Ausreise). Diese Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit somit nicht standhalten. Die labile Sicherheitslage und die allgemein schwierige soziale Lage im Gazastreifen seien schliesslich keine Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 5.2

Dem hielt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, die Vorinstanz habe einerseits den Sachverhalt ungenügend festgestellt, weshalb ihr Entscheid in Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sei. So habe sie es unterlassen, Unklarheiten näher abzuklären und habe diese pflichtwidrig im Raum stehen lassen. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes wäre es aber ihre Pflicht gewesen, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Andererseits seien seine Aussagen entgegen der Ansicht der Vorinstanz glaubhaft und die angeführten angeblichen Widersprüche liessen sich leicht erklären, so sei beispielsweise der angebliche Widerspruch betreffend Schulabschluss einfach zu klären. Der Beschwerdeführer habe das Gymnasium im Jahr 2014 gemacht, die Prüfung zur Zulassung an die Universität jedoch im August 2015 absolviert, nachdem er sich mehrere Monate darauf vorbereitet hatte. Das eingereichte «Certificate», welches vom 20. August 2015 datiere, bescheinige die Zulassung an die Universitäten. Bei den Angaben anlässlich der BzP, wonach er während vier bis fünf Tagen festgehalten worden sei, handle es sich sodann offensichtlich um Übersetzungsfehler. Ferner treffe es nicht zu, dass er die Festnahme, bei welcher er auf der Strasse angehalten und mitgenommen worden sei, anlässlich der Anhörung mit keinem Wort erwähnt habe. Er habe lediglich nicht mehr daran gedacht. Darauf angesprochen habe er sich aber sofort daran erinnert und detailliert darüber berichtet, wobei er sogar die Automarke habe nennen können. Diesbezüglich müsse berücksichtigt werden, dass die Anhörung erst drei Jahre nach dem Ereignis stattgefunden habe. Schliesslich lasse sich auch der Widerspruch betreffend Zeitpunkt der Verteilung der Flugblätter mit mangelhafter Übersetzung erklären, so sei das Wort für «Ausreise» und «Abreise» im Arabischen das gleiche. Als der Beschwerdeführer bei der Anhörung gesagt habe, er habe am Tag seiner Ausreise Flugblätter verteilt, meinte er den Tag seiner Abreise von seinem Wohnort, da er sich in der Folge und während der Zeit der Organisation der Ausreise (vier bis sechs Monate) versteckt gehalten habe. Der Beschwerdeführer habe somit glaubhaft gemacht, dass er von den Hamas unter Druck gesetzt worden

D-4806/2019 Seite 8 sei, diesen beizutreten, indem er grundlos festgehalten und selber sowie über seinen Vater an Leib und Leben bedroht worden sei. Aus diesen Gründen sei er bei seiner Ausreise verfolgt gewesen. Dies gelte umso mehr bei einer allfälligen Rückkehr. Es bestehe die Gefahr, dass er als Flüchtiger und Verweigerer von den Hamas bestraft würde. Es sei mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er bei einer Rückkehr getötet würde. Er erfülle deshalb die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung legte die Vorinstanz dar, die Beschwerde enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des Standpunktes des SEM rechtfertigen könnten. Dabei wird auf die einzelnen Vorbringen in der Beschwerde zum Asylpunkt nicht näher eingegangen. Auch die Replik enthält keine Ausführungen zu den Asylvorbringen des Beschwerdeführers.

E. 6.1

Das SEM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend eine Bedrohung durch die Hamas und das Verteilen von Flyern als unglaubhaft, da er diesbezüglich widersprüchliche Aussagen gemacht habe. Dieser Einschätzung ist zu folgen, wobei auf die überzeugenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden kann. Die Erklärungsversuche in der Beschwerde vermögen nicht zu überzeugen. Dies gilt insbesondere für die widersprüchlichen Aussagen betreffend Länge der Festnahmen – einige Tage oder einige Stunden – welche mit Übersetzungsfehlern begründet werden. Auch betreffend den Zeitpunkt des Verteilens von Flyern erscheint die Darstellung in der Beschwerde nicht überzeugend. So wurde anlässlich der Anhörung mehrmals nachgefragt und der Beschwerdeführer bestätigte wiederholt, dass er die Flyer am Tag seiner Ausreise verteilt habe, auch nachdem er auf den Widerspruch angesprochen worden ist, ohne die in der Beschwerde vorgebrachte Erklärung zu liefern (vgl. vorinstanzliche Akten act. A15 F167 ff.). Ferner ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die Tatsache, dass der Beschwerdeführer einen so einschneidenden Vorfall wie eine Mitnahme auf der Strasse bei der Anhörung zu seinen Asylgründen vergessen haben will, nicht nachvollziehbar ist. Schliesslich ist auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer den von der Hamas kontrollierten Gazastreifen legal hat verlassen können, als Indiz dafür zu werten, dass er im Zeitpunkt der Ausreise weder verfolgt war noch eine zukünftige Verfolgung zu befürchten hatte. Nach dem Gesagten ist die vorinstanzliche Verfügung betreffend Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl vollumfänglich zu stützen, wobei auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen ist.

D-4806/2019 Seite 9

E. 6.2

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, asylrelevante Fluchtgründe nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Da das SEM in seiner Verfügung vom 17. Februar 2023 widererwägungsweise die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 9.1

Betreffend seine Hauptbegehren auf Gewährung von Asyl und Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist der Beschwerdeführer unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs hat sich die Vorinstanz seinem subeventualiter gestellten Rechtsbegehren hingegen widererwägungsweise unterzogen. Praxismässig ist bei dieser Ausgangslage von einem hälftigen (faktischen) Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 9.2

Beim geschilderten Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer demnach die hälftigen Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2022 sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich

D-4806/2019 Seite 10 seine finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist auf die Auflage von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 9.3

Nachdem der Beschwerdeführer hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs – und insofern teilweise – obsiegt hat, ist ihm eine angemessene, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE [SR 173.320.2]). Mit seiner Eingabe vom 5. Juli 2022 reichte der Beschwerdeführer eine Kostennote, welche Leistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 5'765.80 ausweist. In Anbetracht der getätigten Eingaben (Beschwerde, Replik und zwei weitere Eingabe) sowie gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist die Kostennote als etwas erhöht zu erachten und die notwendigen Parteikosten auf insgesamt Fr. 3'500.– zu bestimmen. Dem Beschwerdeführer ist zu Lasten der Vorinstanz eine hälftige Parteientschädigung von Fr. 1'750.– zuzusprechen. Der Anspruch auf amtliches Honorar des als amtlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 102m AsylG eingesetzten Rechtsvertreters wird insoweit gegenstandslos.

E. 9.4

Im Umfang des Unterliegens ist dem als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE). Dem Rechtsvertreter ist ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'750.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-4806/2019 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.